Die unten aufgeführte Satzung ist eine durchgeschriebene Fassung inklusive aller beschlossenen Änderungen

Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Altenhilfe Schutterwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen und mit den Beschlüssen in den Sitzungen am 29.11.2017, 08.12.2021, 12.10.2022, 26.04.2023, 9.4.2025 und 4.11.2026 geändert:

§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Altenhilfe der Gemeinde Schutterwald wird ab 01.01.2015 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Altenhilfe Schutterwald“ geführt.

(2) Der Eigenbetrieb plant, baut und unterhält das Seniorenpflegeheim „Haus St. Jakobus“. Der laufende Betrieb (Pflegeheim und Tagespflege) erfolgt durch Dritte. Zur Unterhaltung des Gebäudes gehört auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage.

(3) Der Eigenbetrieb plant, baut und unterhält das Wohn- und Geschäftshaus in der Hauptstraße 40. Im Erdgeschoss sollen die Räumlichkeiten möglichst an Ärzte, Pflegedienste, Physiotherapeuten oder ähnliches vermietet werden. Die Wohnungen sollen seniorengerecht gebaut werden.

(4) Der Eigenbetrieb soll alle seine der Aufgabenerfüllung betreffenden Kosten aus eigener Kraft decken. Eine Gewinnerzielung ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Eigenbetrieb betreibt alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 4.225.000,-- € festgesetzt.

§ 3
Organe des Eigenbetriebs

(1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4
Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen hat.

(3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung. In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Gemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen. Das gleiche gilt auch für Entscheidungen über die Festsetzung einer Vergütung oder eines Lohnes sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit bei einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten oder Arbeiter.

§ 5
Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 6
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Rechnungsamtes der Gemeinde Schutterwald.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolggefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss

- Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Zwischenberichte nach Abs. 5 dieser Satzung zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeiten des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist. Insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 7
Bürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 8
Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 9
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die letzte Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Schutterwald, den 04.11.2026

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungsatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.